

**Satzung  
des  
Saarländischen Judo-Bundes e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------|----|
| Vorwort .....                                                   | 3  |
| § 1 Name und Sitz.....                                          | 4  |
| § 2 Zweck des SJB .....                                         | 4  |
| § 3 Aufgaben des SJB.....                                       | 5  |
| § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....               | 5  |
| § 5 Mitgliedschaft.....                                         | 5  |
| § 6 Aufnahme in den SJB .....                                   | 6  |
| § 7 Ende der Mitgliedschaft .....                               | 6  |
| § 8 Austritt.....                                               | 7  |
| § 9 Ausschluss.....                                             | 7  |
| § 10 Auflösung.....                                             | 7  |
| § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft.....                          | 7  |
| § 12 Wiederaufnahme.....                                        | 7  |
| § 13 Ehrenmitglieder .....                                      | 8  |
| § 14 Rechtsverbindlichkeit der Satzung und Ordnung.....         | 8  |
| § 15 Organe des SJB .....                                       | 8  |
| § 16 Pflichten und Rechte der SJB-Organen.....                  | 8  |
| § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung .....                    | 9  |
| § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....                | 10 |
| § 19 Versammlungsleitung.....                                   | 11 |
| § 20 Stimmrecht .....                                           | 11 |
| § 21 Beschlüsse .....                                           | 11 |
| § 22 Protokolle .....                                           | 12 |
| § 23 Die Mitglieder des Vorstandes .....                        | 13 |
| § 24 Der Vorstand.....                                          | 14 |
| § 25 Rechte der Mitglieder.....                                 | 14 |
| § 26 Pflichten der Mitglieder.....                              | 15 |
| § 27 Beitragsleistungen .....                                   | 16 |
| § 28 Gesetzlicher Vorstand .....                                | 16 |
| § 29 Verantwortlichkeit der Referenten des SJB-Vorstandes.....  | 17 |
| § 30 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder ..... | 18 |
| § 31 Abwahl von Vorstandsmitgliedern .....                      | 18 |
| § 32 Rechtsausschuss .....                                      | 19 |
| § 33 Ehrenausschuss .....                                       | 20 |
| § 34 Finanzierung .....                                         | 21 |

|                                                      |    |
|------------------------------------------------------|----|
| § 35 Bestrafung .....                                | 21 |
| § 36 Rechtsnatur der Satzung und der Ordnungen ..... | 21 |
| § 37 Auslegung der Satzung und der Ordnungen .....   | 21 |
| § 38 Datenschutz .....                               | 22 |
| § 39 Satzungsänderungen .....                        | 23 |
| § 40 Auflösung des SJB .....                         | 23 |
| § 41 Judo-Club Saar .....                            | 24 |

## **Vorwort**

Diese Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung des SJB vom ...2019.

Die Inhalte der Satzung obliegen alleine dem Landesverband (SJB).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung durchgängig die männliche (neutrale) Anredeform verwendet, die selbstverständlich die weibliche miteinschließt.

Erstellt von der Arbeitsgruppe des SJB, dieser gehören an:

- Dr. Jörg Schultheiß,
- Dr. Heike Uhlmann-Schiffler,
- Peter Gerlich
- Bernd Linn

| Datum      | Version |
|------------|---------|
| 12.02.2019 | 2.0     |
| 14.03.2019 |         |
| 29.03.2019 |         |

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Saarländische Judo-Bund e.V. (SJB) wurde am 01.02.1954 gegründet. Er führt die offizielle Bezeichnung
  1. Saarländischer Judo-Bund e.V. (SJB)
  2. Fachverband für Budo-Sportarten
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer VR 3226 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des SJB**

- (1) Der SJB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er ist bestrebt, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft seiner Mitglieder zu fördern. In seinem Wirkungsbereich fasst er Budo-Sportarten und aufbauende Breitensportarten im Saarland zusammen, die innerhalb seiner Vereine, Abteilungen und Gemeinschaften betrieben werden.
- (2) Der SJB ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben stellt der SJB seine gesamten Einnahmen zur Verfügung.
- (3) Mittel des SJB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des SJB können nur Mitglieder erhalten, die als gemeinnützig anerkannt sind. Die Zuwendungen dürfen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben des SJB**

Die wichtigsten Aufgaben des SJB sind:

- a. Organisation und Durchführung der Wettkämpfe nach einheitlichen Regeln
- b. Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb seines Verbandsgebietes
- c. Durchführung von Repräsentationsveranstaltungen
- d. Abhaltung von Lehrgängen
- e. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinen
- f. Vertretung der Interessen seiner angeschlossenen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften
- g. Einwirkung auf öffentliche Meinung in Wort und Schrift, um das Verständnis für den Wert der Budo-Sportarten zu wecken und zu pflegen.
- h. Abwicklung des Prüfungs- und Graduierungswesens

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der SJB gehört dem Deutschen Judo-Bund e. V. (DJB) an. Als Dachverband gehört er außerdem unter Wahrung seiner rechtlichen finanziellen und sportlichen Selbständigkeit dem Landes-sportverband für das Saarland (LSVS) an.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des SJB sind die ihm angeschlossenen Vereine (siehe § 2, Abs. 1), Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
- (2) Nach Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen kann jeder Verein (s. § 2 Abs. 1), der eine Budo-Sportart betreibt, auf Antrag in den SJB aufgenommen werden.
- (3) Durch die Aufnahme in den SJB verpflichtet sich der Antragsteller, Satzung und Ordnungen des SJB und des DJB anzuerkennen. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.
- (4) Für jede Budo-Sportart kann ab 300 Mitgliedern (mindestens 5 Vereine) eine eigene Sektion gebildet werden. Die Sektionen regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Die Zugehörigkeit zu anderen Dachorganisationen darf die Interessen des SJB nicht beeinträchtigen.

- (5) Die Budo-Sportart im Sinne des Abs. 1 bestimmt die Rechtsform für ihren Organisationsbereich selbst in der von ihr gewählten Rechtsform ist sie Mitglied im SJB und vertritt dort die Interessen aller von ihr betreuten Sportler.
- (6) Die Budo-Sportart im Sinne von Abs. 1 kann, unbeschadet der Mitgliedschaft des SJB im DJB, für den von ihr betreuten Bereich Mitglied in einer Dachorganisation sein. Der SJB hat die aus der Mitgliedschaft in einer anderen Dachorganisation sich ergebenden Belange angemessen zu berücksichtigen. Unabhängig von der Rechtsform der Budo-Sportart im Sinne von Abs. 1 gelten die beitragsrechtlichen Regelungen unbeeinträchtigt für jeden Verein.
- (7) Die Interessen der Budo-Sportarten werden durch den Budo-Beauftragten vertreten, der aus den Reihen der Budo-Vereine gewählt und von der Mitgliederversammlung des SJB bestätigt wird.

## **§ 6 Aufnahme in den SJB**

- (1) Zur Aufnahme in den SJB ist ein schriftlicher Antrag an den SJB-Vorstand zu richten, dem beizufügen sind:
  - a. der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins (Abschrift des Gründungsprotokolls),
  - b. ein Exemplar der Vereinssatzung,
  - c. die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der SJB-Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im SJB endet durch Austritt (§ 8), Ausschluss (§ 9) oder Auflösung des Vereins (§ 10) oder Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 11). Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tode.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Vermögen des SJB.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.

## **§ 8 Austritt**

Der Austritt aus dem SJB steht jedem Verein frei. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand des SJB wenigstens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss wird durch den Rechtsausschuss nach Maßgabe der Rechtsordnung des SJB ausgesprochen und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung des SJB. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten nach Aussprache eines Ausschlusses eines Mitglieds durch den Rechtsausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kann diese Frist gewahrt bleiben, so kann der Ausschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (2) Der Vorstand des SJB enthebt durch Beschluss das auszuschließende Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung von allen Rechten und Pflichten.
- (3) Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgt.

## **§ 10 Auflösung**

Löst sich ein Verein auf, so scheidet er damit aus dem SJB aus.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der SJB-Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung als erloschen erklären, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem SJB bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht erfüllt sind oder wenn das Mitglied seinen Sportbetrieb eingestellt hat. Dem Mitglied wird eine Nachfrist gesetzt.

## **§ 12 Wiederaufnahme**

- (1) Mitglieder, die aus dem SJB ausgetreten sind oder deren Mitgliedschaft nach § 11 erloschen ist, können nach den Regelungen dieser Satzung wiederaufgenommen werden.
- (2) Das Verfahren zur Wiederaufnahme richtet sich nach § 6.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich in ganz besonderer Weise um eine Budo-Sportart verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemaligen Präsidenten kann der Status eines Ehrenpräsidenten verliehen werden. Die Vorgehensweise zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ist in der Ehrenordnung des SJB festgelegt.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des SJB-Vorstandes durch die Mitgliederversammlung per Beschluss.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 14 Rechtsverbindlichkeit der Satzung und Ordnung**

Für die Mitglieder des SJB sowie deren Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen des DJB (soweit nicht zwischen dem DJB und dem SJB Sondervereinbarungen bestehen oder getroffen werden), ferner Satzung und Ordnungen des SJB sowie Entscheidungen, die der SJB und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, rechtsverbindlich. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Regelungen (Satzung und Ordnungen) des SJB und des DJB sind diejenigen des SJB für die Mitglieder vorrangig.

### **§ 15 Organe des SJB**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechtsausschuss
- d) der Ehrenausschuss
- e) die Jugendversammlung

### **§ 16 Pflichten und Rechte der SJB-Organe**

- (1) Die Mitglieder der SJB-Organe sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs ist verpflichtet, die ihm zur Bearbeitung übertragenen Aufgaben satzungsgemäß zu erledigen.
- (3) Sämtliche Beschlüsse der SJB-Organe sind in Sitzungen herbeizuführen und in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Zulässig sind Beschlüsse der SJB-Organe jedoch auch im Umlaufverfahren, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Organes dem Umlaufbeschluss zustimmen.



## **§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des SJB ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und setzt sich zusammen aus dem SJB-Vorstand und den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine.

### **(2) Einladungen**

- a) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Dies ist dann der Fall, wenn die Einladung fristgerecht an die dem SJB zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes versendet worden ist. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn alle Vereine fristgerecht in schriftlicher Form eingeladen wurden.
- b) Anträge müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugegangen sein und müssen dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Vereinen mindestens 1 Woche vor der Versammlung bekannt zu geben. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind während der Versammlung gestellte Anträge, deren Aufnahme in die Tagesordnung von der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmberechtigten unterstützt wird.
- c) Für die Rechtzeitigkeit von Einladung und ggfs. Bekanntgabe der Erweiterung der Tagesordnung ist der Tag der Absendung durch den SJB maßgeblich.
- d) Anträge können vom SJB-Vorstand, den Mitgliedsvereinen und von Mitgliedern des Rechtsausschusses gestellt werden.
- e) Zur Annahme von Anträgen genügt unbeschadet § 39 einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Über einen Punkt kann im Laufe einer Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Die Feststellung des Formfehlers und die Anordnung der Wiederholung obliegt dem Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

### **(4) Wahlen**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre den Vorstand sowie drei Kassenprüfer und die Mitglieder des Rechtsausschusses.
- b) Wählbar zum Mitglied eines Verbandsorgans sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied eines Mitgliedsvereines des SJB sind und sich zu den Grundsätzen des SJB bekennen, für diese innerhalb und außerhalb des SJB eintreten

und diese durchsetzen sowie die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen des SJB anerkennen. Nicht wählbar sind Personen, denen die Fähigkeit fehlt, öffentliche Ämter zu begleiten (§ 45 Abs. 1 StGB) sowie Inhaber, Angestellte oder Trainer von privaten Judoschulen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Textform (Brief, E-Mail, Fax) an die Geschäftsstelle des SJB erklärt haben. Personen, die für eine Konkurrenzorganisation tätig sind, können kein Vorstands- beziehungsweise Organamt ausüben.

- c) Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 17, Abs. 4b.
  - d) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl ist in der Regel einzeln und öffentlich durchzuführen. Auf Antrag eines einzelnen stimmberechtigten Delegierten muss geheim gewählt werden.
  - e) Der Versammlungsleiter überwacht die Wahl und bestimmt je nach Bedarf Wahlhelfer.
  - f) Der Jugendsprecher wird in der Jugendversammlung gewählt und muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Gewählt werden können Personen im Alter von 16 bis 21 Jahre.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen (§ 22 Protokolle).

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind dieselben wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SJB oder der Mehrheit der SJB-Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Der SJB-Vorstand hat die Mitgliederversammlung binnen 10 Kalendertagen nach erfolgtem Antrag einzuberufen. Für den Fall, dass er die Einberufung nicht fristgerecht vornimmt, hat die Einberufung durch einen der beiden Vizepräsidenten zu erfolgen.
- (4) Die Einladungen müssen mindestens 10 Kalendertage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform (Brief, E-Mail, Fax) erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag der Absendung durch den SJB maßgeblich.
- (5) Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben.

### **§ 19 Versammlungsleitung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter (dies sollte ein Vorstandsmitglied sein).
- (2) Stehen Neuwahlen an, ist für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und für die Wahl des Präsidenten von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.

### **§ 20 Stimmrecht**

- (1) Jeder Mitgliedsverein verfügt über zwei stimmberechtigte Delegierte ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl. Voraussetzung hierfür ist, dass alle fälligen Beiträge gemäß § 27 für das abgeschlossene Geschäftsjahr bezahlt sind.
- (2) Der SJB-Vorstand verfügt über eine Stimme, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung oder Befangenheit von einem der Vizepräsidenten jeweils unter Berücksichtigung der vorher stattgefundenen Meinungsbildung im Vorstand wahrgenommen wird.
- (3) Während der Neuwahlen wird das Stimmrecht des Vorstandes von dem neugewählten Präsidenten nach dessen Wahl ausgeübt.
- (4) Eine Stimmübertragung ist nicht möglich, auch kann jede Person nur eine Stimme abgeben.

### **§ 21 Beschlüsse**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des SJB ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten oder Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorgibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt, in diesem Falle hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

## **§ 22 Protokolle**

### **(1) Protokolle der Mitgliederversammlung (ordentliche / außerordentliche)**

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- Bei Anwesenheit des Protokollführers wird das Protokoll vom diesem geführt.
- Bei Abwesenheit des Protokollführers oder vakanter Position muss zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt werden.
- Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen.
- Protokollabschriften sind den Vereinen zu übersenden.
- Änderungswünsche zum Protokoll sind bis spätestens 4 Wochen nach Zusendung an die Vereine schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Das Protokoll wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

### **(2) Protokolle der Vorstandssitzungen (ordentliche / außerordentliche)**

- Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- Bei Anwesenheit des Protokollführers wird das Protokoll vom diesem geführt.
- Bei Abwesenheit des Protokollführers oder vakanter Position muss zu Beginn der Vorstandssitzung ein Protokollführer benannt werden.
- Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen.
- Protokollabschriften sind an alle Vorstandsmitglieder und den Rechtsausschuss zu richten.
- Änderungswünsche zum Protokoll sind bis zur nächsten Vorstandssitzung an den Vorstand zu richten.
- Das Protokoll wird vom Vorstand verabschiedet.

### **(3) Eine Kopie von jedem genehmigten Protokoll ist auf der Geschäftsstelle des SJB zu hinterlegen.**

### **(4) Einsicht in die Protokolle erhalten die Vereinsvertreter gemäß § 26 BGB.**

### **§ 23 Die Mitglieder des Vorstandes**

(1) Der Vorstand des SJB setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vize-Präsident (Verwaltung)
3. Vize-Präsident (Sport)
4. Vize-Präsident (Finanzen)
5. Sportreferent m/w
6. Stellvertreter Sportreferent m/w
7. Jugendreferent m/w
8. Stellvertreter Jugendreferent m/w
9. Breitensportreferent
10. Kata-Referent
11. Kampfrichterreferent
12. Lehrreferent
13. Prüfungsreferent
14. Schriftführer
15. Medienbeauftragter
16. Vorsitzender der Sportärztekommision / Antidopingbeauftragter
17. Jugendsprecher m/w
18. Budo-Beauftragter

(2) Eine Person kann nicht mehr als 2 Vorstandsämter gleichzeitig begleiten.

## **§ 24 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand legt die allgemeinen Richtlinien für die Leitung des SJB fest. Ihm obliegt die Vertretung des SJB den anderen Verbänden und der Öffentlichkeit gegenüber. Er ist in Zusammenarbeit mit dem Rechtsausschuss Hüter der Satzung und der Ordnungen des SJB.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig der Anzahl seiner Vorstandsämter nur eine Stimme. – ODER - Jedes Mitglied des Vorstandes hat pro Vorstandsamt eine Stimme (maximal 2 Stimmen).
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand kann sich bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen. Dasselbe gilt, wenn die Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitglieds eines anderen SJB-Organes kann der Vorstand in Sinne des § 23 dieser Satzung eine andere Person zum Mitglied dieses Organes benennen.
- (7) Soweit Aufgaben durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind, obliegen sie dem Vorstand.
- (8) Der Vorstand hat im Zuständigkeitsbereich des SJB ein Begnadigungsrecht.

## **§ 25 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedsvereine haben das Recht, im Rahmen der Aufgaben des SJB, von diesem Unterstützung innerhalb seiner Möglichkeiten für ihre Arbeit zu beanspruchen und die Serviceangebote zu nutzen.
- (2) Durch ihre Delegierten nehmen sie an der Mitgliederversammlung teil, stellen Anträge, stimmen ab und wählen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, es sei denn, es ist durch eine andere Funktion im SJB gegeben.

## **§ 26 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des SJB haben die Pflicht, dessen Zwecke zu fördern sowie den SJB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen des SJB sowie der übergeordneten Verbände zu beachten. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des SJB und des DJB beschädigen könnte. Die Mitgliedsvereine haben ihre Mitglieder anzuhalten, den Anordnungen der jeweiligen Veranstaltungsleiter auf allen Veranstaltungen des SJB und der übergeordneten Verbände Folge zu leisten.
- (2) Wettkämpfe, die von den ordentlichen Mitgliedern öffentlich ausgetragen werden, sind grundsätzlich nach den IJF-Wettkampffregeln, der DJB-Wettkampfordnung und den dazu ergangenen SJB-Ausführungsbestimmungen zur Wettkampfordnung abzuhalten. Der Vorstand kann hiervon auf Anfrage Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, der SJB-Geschäftsstelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres in der Vereinsabfrage ihren Mitgliederbestand per 01. Januar, ihren Ansprechpartner mit Kontaktdaten – insbesondere Anschrift, E-Mail und Telefon – und die sonstigen vom SJB erhobenen Daten vollständig und wahrheitsgemäß auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu melden. Danach erfolgt die Beitragsrechnung für das laufende Jahr. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den SJB laufend über Änderungen in ihren Verhältnissen in Textform (Brief, E-Mail, Fax) zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung über Änderungen des Ansprechpartners sowie der Kontaktdaten inklusive Anschrift, E-Mail und Telefon. Ist ein Mitgliedsverein länger als einen Monat mit der Abgabe der Vereinsabfrage in Verzug, so ruhen automatisch alle Mitgliedschaftsrechte, bis das Mitglied seiner Verpflichtung zur Abgabe der Vereinsabfrage nachgekommen ist. Im Zweifel hat der Mitgliedsverein den Nachweis über die Abgabe der Vereinsabfrage zu erbringen.
- (4) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem SJB jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über die Auflösung unverzüglich der SJB-Geschäftsstelle in Textform (Brief, E-Mail, Fax) anzuzeigen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben sind spätestens bis zum 28. Februar jedes Jahres fällig. Auf schriftlichen Antrag (Brief) an die SJB-Geschäftsstelle kann im Ausnahmefall eine Ratenzahlung festgesetzt oder eine Stundung genehmigt werden. Dazu ist ein entsprechender Beschluss vom Vorstand im Sinne des § 23 dieser Satzung erforderlich. Wenn die Beiträge, Abgaben und Umlagen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SJB eingegangen sind, befindet sich der Mitgliedsverein ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Ist ein Mitglied länger als einen Monat im Zahlungsverzug, so ruhen automatisch alle Mitgliedsrechte, bis das Mitglied die finanziellen Forderungen des SJB umfassend erfüllt hat. Im Zweifel hat der Mitgliedsverein den Nachweis der Zahlung zu erbringen.

## **§27 Beitragsleistungen**

- (1) Die Mitgliedsvereine haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied an den SJB zu zahlen. Diese Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Daneben ist jährlich von den Mitgliedsvereinen eine Kampfrichter-Abgabe zu zahlen, wenn der Mitgliedsverein kein/e aktive/n Kampfrichter im Verein hat. Die Höhe der Abgabe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Neben diesen genannten Beiträgen und Umlagen kann es im Einzelfall notwendig sein, dass der SJB einen nicht vorhersehbaren, größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen und Abgaben der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projekts, nicht vorhersehbare Verschuldung). In diesem Fall kann die Mitglieder-versammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedsvereinen auf Antrag des Vorstandes beschließen. Die Voraussetzung und die Begründung des Antrages auf die Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind ebenfalls zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistenden jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

## **§ 28 Gesetzlicher Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie die Vize-Präsidenten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Der Präsident leitet den SJB, setzt die Tagesordnung der Sitzungen und Versammlungen fest und leitet diese. Er vertritt den SJB nach innen und außen. Ständige Vertreter des Präsidenten sind die Vize-Präsidenten. Der Vertretungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in welcher die Rechte und Aufgaben des Vorstandes und einzelner Mitglieder bindend festgelegt werden. Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder verabschiedet und kann mit gleicher Mehrheit geändert werden. Jedes Vorstandsmitglied hat hierbei unabhängig von seinen Ämtern eine Stimme.



## **§ 29 Verantwortlichkeit der Referenten des SJB-Vorstandes**

- (1) Alle Referenten des SJB-Vorstandes können zu ihrer Unterstützung jeweils einen Stellvertreter benennen. Der Vorstand darf der Benennung und der Abberufung nur aus wichtigem Grunde widersprechen.
- (2) Diese Stellvertreter haben nur im Vertretungsfall Stimmrecht. Sie werden in Textform (Brief, E-Mail, Fax) zu Vorstandssitzungen des SJB eingeladen.
- (3) Für die Bereiche Sportbetrieb Erwachsene und Sportbetrieb Kinder/Jugendliche, Lehr-, Prüfungs-, Kata-, Kampfrichterwesen und Breitensport gelten die jeweiligen Bestimmungen des DJB. Soweit diese Grundsatzordnungen der aufgeführten Bereiche im DJB hierfür Raum lassen, stellt der SJB eigene Verfahrensordnungen auf, die für den jeweiligen Bereich des SJB verbindlich sind. Diese Ordnungen können durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung vorläufig erlassen werden.
- (4) Die Referenten des SJB-Vorstandes sind:
  - Sportreferent – zuständig für den Wettkampfsport der Erwachsenen m/w im SJB (siehe Wettkampfordnung des SJB und die Kaderordnung - Erwachsene)
  - Jugendreferent – zuständig für den Wettkampfsport der Kinder und Jugend m/w im SJB (siehe Wettkampfordnung des SJB und Kaderordnung - Jugend)
  - Lehrreferent – zuständig für das Lehrwesen im SJB (siehe Ausbildungsordnung für Trainer und Übungsleiter und die Lizenzordnung des SJB)
  - Prüfungsreferent – zuständig für das Prüfungswesen (Kyu/Dan) im SJB (siehe Grundsatz- und Verfahrensordnung für Kyu-/Dan-Prüfungen und die Lizenzordnung des SJB, zuständig für das Ehrungswesen im SJB)
  - Kata-Referent – zuständig für das Kata-Wesen im SJB (siehe Verfahrensordnung für Kata und die Kata-Wettkampfordnung im SJB)
  - Kampfrichterreferent – zuständig für das Kampfrichterwesen im SJB (siehe Kampfrichterordnung des SJB)
  - Breitensportreferent – zuständig für den Breitensport im SJB (siehe Breitensportkonzept des SJB)

Die Ordnungen und das Breitensportkonzept sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

### **§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder**

Die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt. Die Geschäftsordnung des SJB ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

### **§ 31 Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

Die Abwahl eines Vorstandmitgliedes kann aus wichtigem Grunde erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht
- Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, die im Bezug zu dem ausgeführten Amt steht, oder hierfür von Bedeutung ist.

Für den Fall des Vorliegens eines Grundes zur Abwahl eines Vorstandmitgliedes hat der Vorstand binnen 4 Wochen nach Kenntnis über den Abwahlgrund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Abwahl des betroffenen Vorstandmitgliedes zu entscheiden ist.

### **§ 32 Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und 2 stellvertretenden Beisitzern. Der Vorsitzende soll möglichst die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind der Vorsitzende so wie die zwei Beisitzer und im Verhinderungsfalle eines Beisitzers dessen Vertreter. Bei einer Pattsituation entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand des SJB angehören.
- (4) Der Vorsitzende kann einen gewählten Beisitzer zu seinem Vertreter bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung des SJB auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (6) Der Rechtsausschuss ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben in der die Rechte und Aufgaben des Rechtsausschusses und einzelner Mitglieder im Rahmen der Satzung und Gesetze bindend festgelegt werden. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses verabschiedet und kann mit gleicher Mehrheit geändert werden. Jedes Mitglied hat unabhängig von seinem Amt eine Stimme.
- (7) Dem Rechtsausschuss obliegt die Entscheidung über Streitigkeiten und Verstöße des SJB, seiner Organe sowie seiner Mitgliedsvereine und deren Organe und Mitglieder im Bereich satzungsgemäßer Bestätigung.
- (8) Die Anrufung der staatlichen Gerichte ist mit Ausnahme im Fall der Verletzung gesetzlicher Strafvorschriften sowie der Durchsetzung gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche ohne vorherige Entscheidung des Rechtsausschusses ausgeschlossen. Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses im Einzelnen sowie das Verfahren regeln sich nach der Rechtsordnung des SJB.
- (9) Die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten des Rechtsausschusses wird durch die Rechtsordnung des SJB bestimmt. Die Rechtsordnung des SJB ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

### **§33 Ehrenausschuss**

- (1) Dem Ehrenausschuss obliegt die Vornahme von Ehrungen, insbesondere die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden, sowie von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenplaketten.
- (2) Für das Ehrenwesen gelten die jeweiligen Bestimmungen des DJB. Soweit die Grundsatzordnung für das Ehren- und Verleihungswesen im DJB hier für Raum lässt, stellt der SJB eigene Ehrungsordnung auf, die für den Bereich des SJB verbindlich ist. Diese Ordnung kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung vorläufig erlassen werden. Graduierungen und Ehrungen, die aufgrund der vorläufigen Ordnung erfolgt sind, behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn die Mitgliederversammlung Änderungen vornimmt. Diese Ehrungsordnung des SJB ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, sowie 4 Beisitzern. Dem Ehrenausschuss gehören an:
  - Der Präsident
  - Der Vizepräsident (Sport)
  - Der Prüfungsreferent, und
  - 2 von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählte Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Ehrenausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (5) Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei einer Pattsituation entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Ehrenausschuss ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben in der die Rechte und Aufgaben des Ehrenausschusses und einzelner Mitglieder im Rahmen der Satzung und Gesetze bindend festgelegt werden. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ehrenausschusses verabschiedet und kann mit gleicher Mehrheit geändert werden. Jedes Mitglied hat unabhängig von seinem Amt eine Stimme.

### **§ 34 Finanzierung**

- (1) Der SJB finanziert seine Arbeit insbesondere aus den Beiträgen, Abgaben und Umlagen sowie aus öffentlichen und privaten Zuwendungen (z.B. Toto-Gelder des LSVS).
- (2) Die Finanzmittel des SJB sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- (3) Alle Kassenanweisungen des SJB bedürfen mindestens zwei Unterschriften der vier nach §26 BGB vertretungsberechtigten Personen.
- (4) Das Nähere regelt die Finanzordnung des SJB, diese ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

### **§ 35 Bestrafung**

Strafen gegen Vereine oder ihre Mitglieder sind in einer Rechtsordnung sowie in einer Disziplinarordnung festzulegen. Diese ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

### **§ 36 Rechtsnatur der Satzung und der Ordnungen**

Die vorstehende Satzung gilt als Verfassung des SJB im Sinne des § 25 BGB. Alle übrigen Ordnungen und Vorschriften sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 37 Auslegung der Satzung und der Ordnungen**

Ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, dass auftretende Probleme in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelt sind, so ist in sinngemäßer Anwendung oder Auslegung dieser Vorschriften oder nach freiem Ermessen des Vorstandes eine Entscheidung zu treffen, die sportlicher Auffassung entspricht und den Belangen der Beteiligten möglichst gerecht wird.

## **§ 38 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben werden vom SJB unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie der Mitarbeiter des SJB, der Inhaber von Organ- und Verbandsämtern im SJB und den sonstigen für den SJB Tätigen (z.B. Kampfrichter, Trainer und Prüfer) gespeichert, übermittelt und verändert, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Alle Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft beziehungsweise der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Die Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Der Name des Mitgliedsvereins sowie der Name, Titel und akademische Grad von Mitarbeitern des SJB, Inhabern von Organ- oder Verbandsämtern im SJB und der sonstigen für den SJB Tätigen zusammen mit einer durch sie selbst zu bestimmenden Kontaktadresse inklusive Telefon, Fax und E-Mail werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf der SJB-Homepage veröffentlicht. Die Veröffentlichung weiterer vereins- oder personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich mit schriftlichem Einverständnis des Mitgliedsvereins beziehungsweise der Einzelperson. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Als Mitglied des DJB stellt der SJB seinen übergeordneten Organisationen die zur Sicherung ihrer satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.
- (4) Der SJB macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten bekannt. Dabei können sowohl personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern der Mitgliedsvereine sowie der Mitarbeiter des SJB, der Inhaber von Organ- und Verbandsämtern im SJB und der sonstigen für den SJB Tätigen als auch Foto- und Audio- bzw. Videoaufnahmen, soweit sie im Zusammenhang mit diesem Ereignis stehen, veröffentlicht werden. Dieser Personenkreis kann jederzeit gegenüber der SJB-Geschäftsstelle Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf diese Person eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
- (5) Die Inhaber von Organ- und Verbandsämtern sowie allen Mitarbeitern des SJB oder sonst für den SJB Tätigen erhalten nur Zugriffsrechte, soweit diese zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgabe notwendig sind. Ihnen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SJB hinaus fort.

(6) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

### **§ 39 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 40 Auflösung des SJB**

- (1) Die Auflösung des SJB kann nur auf einer Mitgliederversammlung geschehen und muss mit 3/4 der Stimmen aller anwesenden Vertreter beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des SJB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportverband für das Saarland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemein-nützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Eine Ausschüttung des Vermögens des SJB an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 41 Judo-Club Saar**

- (1) Der SJB trägt finanziell den Judo-Club Saar und unterstützt ihn in allen Belangen vorrangig. Er kann jedoch den JC Saar in allen Erfordernissen nur unterstützen, wenn die Interessen des JC Saar mit denen des SJB übereinstimmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder des JC Saar haben auf Landesebene die Startberechtigung für ihren Stammverein.

#### **Anmerkungen:**

1. Muss die Mitgliedschaft des JC Saar in die Satzung? Andere Vereine werden auch nicht extra in der Satzung genannt! **Siehe auch § 2 Abs. 3 und 4?!**
2. Der SJB unterstützte laut Satzung § 2 Abs. (3) „Zuwendungen aus Mitteln des SJB können nur Mitglieder erhalten, die als gemeinnützig anerkannt sind.“ Der Judo-Club Saar ist nicht als gemeinnütziger Verein eingetragen.

Diese Satzung wurde durch die **außerordentliche/ordentliche** Mitgliederversammlung des SJB am .... in Saarbrücken beschlossen. Nach Eintrag ins Vereinsregister verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Der Vorstand des Saarländischen Judo-Bundes e.V.

Saarbrücken, den